
Leistungsvereinbarung
zwischen
dem Bau- und Justizdepartement
und
dem Naturmuseum Olten

Mit dieser auf § 128 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) und § 5 der kantonalen Verordnung über den Schutz von Fossilien und Mineralien (Fossilienverordnung; BGS 711.515) gestützten Vereinbarung wird vom Bau- und Justizdepartement (BJD) des Kantons Solothurn das Naturmuseum Olten mit der Erbringung folgender Leistungen im bestehenden Umfang beauftragt und entsprechend entschädigt:

1. Schutz von wissenschaftlich wertvollen Fossilien, Mineralien, Gesteinen und Fundstellen und Sicherstellung von wissenschaftlichen Untersuchungen

Das Museum

- beurteilt den wissenschaftlichen Wert von Fossilien, Mineralien, Gesteinen und Fundstellen
- berät bei Grabungs-/Bauprojekten (inkl. Sitzungen und Begehungen)
- gibt Auskunft und berät bei Anfragen aus der Bevölkerung
- gibt dem Amt für Umwelt einen Gastzugang (Lesezugriff) zu seiner webbasierten Datenbank oder liefert dem Amt auf Anfrage Datenbankauszüge. Die Daten bleiben im Besitz des Museums
- führt unter Wahrung der Sammlungshoheit die Sammlungsarbeit (Objektbetreuung) durch, diese beinhaltet
 - a) Aufbewahrung, Erhaltung, Inventarisierung
 - b) Präparation
 - c) Berichte/Publikation/Dokumentation/Fotos
- stellt das Material zur Aufbewahrung wie Kompaktus, Schachteln etc. zur Verfügung;
- betreut Projekte und nimmt neue Objekte an (inkl. Vermittlung von Spezialisten für Ausgrabung, wissenschaftliche Begleitung, Präparation).

2. Aufbewahrung und öffentlich zugänglich machen von wissenschaftlich wertvollen Funden

Das Museum

- stellt die Objekte für die Wissenschaft zur Verfügung
- betreut die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- stellt Objekte im eigenen Museum aus
- führt Vermittlungsarbeit durch (z.B. Ausstellung, Führungen, Exkursionen, didaktische Unterlagen)
- berät das Amt für Umwelt (AfU) im Zusammenhang mit den geologischen Lehrpfaden und Informationstafeln (z.B. Durchblicke in die Urzeit)
- erstellt Medienmitteilungen und macht Öffentlichkeitsarbeit unter Einbezug des AfU.

3. Allgemeines

- Die Sammlungshoheit obliegt dem Naturmuseum Olten.
- Das Museum erstellt zuhanden des AfU jährlich per Ende Februar einen Kurzbericht über die im Rahmen der Leistungsvereinbarung durchgeführten Arbeiten. Jeweils im ersten Quartal findet zwecks Rückblicks auf das vergangene Jahr (inkl. Vorstellung des Berichts) und Ausblicks auf das laufende Jahr ein Treffen zwischen Vertretern des AfU und der beiden Naturmuseen Olten und Solothurn statt.
- Die Zuständigkeit im konkreten Fall wird von den beiden Museen zusammen mit dem AfU an dem Treffen im ersten Quartal des Jahres geregelt. Bei Uneinigkeit entscheidet das BJD nach Rücksprache mit den Naturmuseen über die Zuständigkeit. Dabei berücksichtigt es die jeweiligen bereits erbrachten Leistungen der Museen.
- Die Vereinbarung ist vorbehältlich der Genehmigung des Globalbudgets gültig.
- Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten beidseitig jeweils auf Ende Jahr kündbar.
- Das Naturmuseum Olten darf Aufträge an Dritte vergeben.
- Von der Leistungsvereinbarung ausgenommen sind grössere, zeitlich begrenzte Projekte wie einmalige wissenschaftliche Grabungen, Übernahme und Aufarbeitung grösserer Sammlungsbestände und vergleichbare Vorhaben.

4. Entschädigung

Das Naturmuseum Olten wird für die Erbringung der vorstehend umschriebenen Leistungen mit Fr. 50'000.00 (fünftausend) pro Jahr entschädigt.

Unterzeichnet und genehmigt:

Olten,

Solothurn,

Dr. Peter F. Flückiger
Leiter Naturmuseum Olten

Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt